

HRK

MODUS

**Mobilität und Durchlässigkeit
stärken:** Anerkennung und
Anrechnung an Hochschulen

Anerkennung

Schnelleinstieg in Grundlagen,
Verfahren und Prüfung





Grundlagen

Anerkennung baut Brücken im Europäischen Hochschulraum und ist ein wichtiger Baustein für studentische Mobilität. Sie erleichtert den Wechsel zwischen Hochschulen und Studiengängen und verhindert, dass Kompetenzen mehrfach nachgewiesen werden müssen. Lebenslanges Lernen und individuelle Bildungsbiografien werden dadurch unterstützt.

Während es bei der Anrechnung um außerhochschulisch erworbene Leistungen geht, befasst sich **Anerkennung** mit Hochschulleistungen. Dazu gehören temporäre Auslandsaufenthalte, Hochschul- oder Studiengangswechsel und auch ausländische Schul- oder Hochschulabschlüsse.

Die **rechtliche Grundlage für Anerkennungen** bilden die Lissabon-Konvention, die 2007 in nationales Recht umgesetzt wurde, und die Landeshochschulgesetze. Daneben gibt es noch weitere Rechtsgrundlagen wie das Verwaltungsrecht und Akkreditierungsvorgaben. Einige allgemeine Verwaltungsgrundsätze gelten auch hier: Die Antragstellenden müssen mitwirken, die Verfahren müssen

innerhalb angemessener Fristen abgeschlossen werden und jede Entscheidung muss begründet werden. Dazu kommen zwei wichtige Ergänzungen: Die Beweislastumkehr und das Bewertungskriterium des „wesentlichen Unterschieds“.

Die **Beweislast** liegt bei der Hochschule, an der der Antrag gestellt wurde – und nicht mehr bei dem oder der Antragsteller:in. Der „**wesentliche Unterschied**“ bezieht sich auf fünf Kriterien, die für die erfolgreiche Fortsetzung oder Aufnahme des Studiums entscheidend sind: die Qualität der Institution, die Lernergebnisse, das Studienniveau, das Profil der Studienprogramme und der Workload.



Verfahren

Die Hochschulen regeln die praktische Umsetzung selbst, beispielsweise in den Prüfungsordnungen oder idealerweise in Form einer einheitlichen, leicht verständlichen Satzung oder Ordnung. Neben dem Ablauf und den Zuständigkeiten sollten auch mögliche Fristen und der Umgang mit Noten verbindlich geregelt sein.

Dabei sollten bestimmte **Grundsätze** beachtet werden:

Die Anerkennung erfolgt **auf Antrag**, das heißt die Studierenden können selbst entscheiden, ob sie eine Anerkennung wünschen. Jeder Fall muss **einzel geprüft** werden. Gleichzeitig soll die Prüfung nach **konsistenten Maßstäben** erfolgen. Außerdem sollen die Verfahren möglichst **transparent** ablaufen.

In der Praxis erfolgt das Anerkennungsverfahren in mehreren Stufen. Dabei arbeiten Studierende, Beratende, Lehrende und Verwaltung Hand-in-Hand. Im Vorfeld sollte die Hochschule die Studierenden **umfassend informieren** und beraten. Mit der Antragstellung beginnt das eigentliche Verfahren.

Die **formale Prüfung** sollte nach der Annahme im Prüfungsamt stattfinden: Ist der Antrag vollständig und korrekt ausgefüllt? Sind die eingereichten Unterlagen echt? Müssen Informationen nachgereicht werden?

Die inhaltliche Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss oder eine:n Anerkennungsbeauftragte:n.

Die Entscheidung sollte **zeitnah** erfolgen und **schriftlich** mitgeteilt werden. **Ablehnungen** müssen begründet werden und auch auf mögliche **Rechtsmittel** sollte hingewiesen werden.

Das gesamte Verfahren einschließlich der anerkannten Leistungen sollte **dokumentiert** werden. Für Arbeitserleichterung bei allen Beteiligten und ein konsistentes Vorgehen sorgen einheitliche Formulare und Checklisten, die auch digital zur Verfügung gestellt werden, sowie die Darstellung von Prozessabläufen.

Im Rahmen der hochschulischen Qualitätskontrolle sollte regelmäßig geprüft werden, ob das Verfahren den rechtlichen Vorgaben entspricht und Verbesserungen möglich wären.



Prüfung

Bei der inhaltlichen Prüfung von Anerkennungsanträgen werden die Lernziele des Studiengangs oder Moduls mit bereits erworbenen Kompetenzen verglichen. Entscheidend ist dabei nicht, ob die Inhalte identisch sind – sondern ob ein **„wesentlicher Unterschied“** besteht, der den Erfolg des weiteren Studiums gefährden könnte. Bei der Bewertung sind drei Grundsätze zu beachten:

Es gibt **keine Begrenzung** im Umfang der Anerkennung – sofern sie nicht explizit gesetzlich geregelt ist. Erworbenene Kompetenzen **verfallen nicht** und können auch mehrfach anerkannt werden.

Und: Die Hochschule trägt die **Beweislast** – prinzipiell müssen im Zweifelsfall Leistungen also anerkannt werden

Das zentrale Prüfprinzip ist der „wesentliche Unterschied“. Er bezieht sich auf fünf Kriterien: die Qualität der Institution, das Studienniveau, das Profil der Studienprogramme, den Workload und die Lernergebnisse

Die **Qualität der Institution** ist eine Eingangsprüfung: Entspricht die ausstellende Institution nicht den

Standards einer deutschen Hochschule, sollte der Antrag abgelehnt werden. Bei der Beurteilung hilft die Datenbank anabin der KMK.

Das zweite entscheidende Kriterium sind die **Lernergebnisse**. Hier werden die Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Leistung und die aus dem eigenen Studiengang verglichen. Dabei muss nicht jedes Detail übereinstimmen, sondern es geht um eine Gesamtbetrachtung, denn: innerhalb eines Moduls oder Studiengangs sind typischerweise nicht alle Kompetenzen gleich relevant.

Bei der Beurteilung können drei weitere Kriterien helfen: **Niveau und Profil eines Studiengangs und der Workload**. Diese Kriterien können jedoch nur ein Indiz für Unterschiede sein, begründen aber nicht alleine einen wesentlichen Unterschied.

Wichtige **Dokumente** für die Prüfung sind die Modulhandbücher und die Prüfungsordnungen. Für die Einstufung sind außerdem Qualifikationsrahmen und Taxonomien hilfreich. Durch **Learning Agreements** wird die Anerkennung von Leistungen im Rahmen von Auslandsaufenthalten schon im Vorfeld garantiert. Hier muss dann nur noch die Leistungsübersicht

und das Learning Agreement mit dem Anerkennungsantrag eingereicht werden.

Die Anerkennung darf die Qualität des Studiums nicht beeinträchtigen. Unwesentliche Unterschiede sollten jedoch akzeptiert werden, um die Mobilität im Studium zu erleichtern.

Weitere Informationen, Erklärfilme und Web-Seminare zu Anerkennung und Anrechnung finden Sie auf unserer Website:

www.hrk-modus.de

Hochschulrektorenkonferenz

Projekt MODUS

Ahrstraße 39

D-53175 Bonn

Telefon: +49 228 887-0

modus@hrk.de

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung